

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgericht Hamburg, vom 21. November 2005, in Sachen Firma Laub GmbH & Co. Vieh & Fleisch Import-Export gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-428/05)

(2006/C 36/44)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Finanzgericht Hamburg (Deutschland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 21. November 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Dezember 2005, in Sachen Firma Laub GmbH & Co. Vieh & Fleisch Import-Export gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist eine Erstattung im Sinne des Art. 11 Abs. 3 U Abs. 1 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3665/87⁽¹⁾ zu Unrecht gewährt und deshalb zurück zu zahlen, wenn der Begünstigte eine Zahlungsunterlage erst im Rückforderungsverfahren und nach Ablauf der Fristen gemäß Art. 47 Abs. 2 Art. 48 Abs. 2 a) VO (EWG) Nr. 3665/87 vorlegt?

⁽¹⁾ ABl. L 351, S. 1 (modifiziert, s. ABl. 1997, L 77, S. 12).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal d'instance Saintes vom 16. November 2005 in dem Rechtsstreit Max Rampion und Marie-Jeanne Godard, verehelichte Rampion, gegen Franfinance SA und K par K SAS

(Rechtssache C-429/05)

(2006/C 36/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Tribunal d'instance Saintes (Frankreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 16. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Dezember 2005, in dem Rechtsstreit Max Rampion und Marie-Jeanne Godard, verehelichte Rampion, gegen Franfinance SA und K par K SAS um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 11 und 14 der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der Richter die Vorschriften über die gegenseitige Abhängigkeit des Kreditvertrags und des mit diesem Kredit finanzierten Vertrages über die Lieferung einer Sache oder die Erbringung von Dienstleistungen anwenden kann, wenn der Kreditvertrag keine Angaben über die finanzierte Sache enthält oder in Form einer Kreditgewährung ohne Angabe der finanzierten Sache abgeschlossen worden ist?
2. Hat die Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 eine über den bloßen Verbraucherschutz hinausgehende, sich auf die Marktorganisation erstreckende Zielsetzung, die es dem Richter erlaubt, die sich aus ihr ergebenden Bestimmungen von Amts wegen anzuwenden?

⁽¹⁾ Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. L 42, S. 48).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Supremo Tribunal de Justiça vom 3. November 2005 in dem Rechtsstreit Merck Genéricos — Produtos Farmacêuticos, Lda., gegen Merck & CO. INC. und Merck Sharp & Dohme, Lda.

(Rechtssache C-431/05)

(2006/C 36/46)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Das Supremo Tribunal de Justiça (Portugal) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 3. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Dezember 2005, in dem Rechtsstreit Merck Genéricos — Produtos Farmacêuticos, Lda., gegen Merck & CO. INC. und Merck Sharp & Dohme, Lda., um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung von Artikel 33 des TRIPS-Übereinkommens⁽¹⁾ zuständig?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Müssen die nationalen Gerichte diese Vorschrift in bei ihnen anhängigen Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien anwenden?

(¹) Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, das Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation darstellt, das im Namen der Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. L 336, S. 1) genehmigt wurde.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Högsta domstolen vom 24. November 2005 in dem Rechtsstreit Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd gegen Justitiekanslern

(Rechtssache C-432/05)

(2006/C 36/47)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Der Högsta domstolen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 24. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Dezember 2005, in dem Rechtsstreit Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd gegen Justitiekanslern um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist das gemeinschaftsrechtliche Erfordernis, dass nationale Verfahrensvorschriften für die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte des Einzelnen effektiven Rechtsschutz gewähren müssen, dahin auszulegen, dass eine Klage auf Feststellung, dass bestimmte nationale Vorschriften des materiellen Rechts gegen Artikel 49 EG verstoßen, zulässig sein muss, wenn die Vereinbarkeit der materiellen Rechtsvorschriften mit diesem Artikel anderenfalls nur als Vorfrage zum Beispiel im Rahmen einer Schadensersatzklage, eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen die nationale materielle Rechtsvorschrift oder eines Verfahrens der gerichtlichen Überprüfung [rättsprövning] geprüft werden kann?
2. Bedeutet das gemeinschaftsrechtliche Erfordernis effektiven Rechtsschutzes, dass die nationale Rechtsordnung einen vorläufigen Rechtsschutz ermöglichen muss, durch den nationale Vorschriften, die der Ausübung eines angeblich auf dem Gemeinschaftsrecht beruhenden Rechts entgegenstehen, gegenüber dem Einzelnen außer Anwendung bleiben können,

damit dieser das Recht ausüben kann, bis ein nationales Gericht über das Bestehen dieses Rechts abschließend entschieden hat?

3. Falls Frage 2 bejaht wird:

Ergibt sich aus dem Gemeinschaftsrecht, dass ein nationales Gericht in dem Fall, dass die Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Frage gestellt wird, bei einer materiellen Prüfung der Anträge auf vorläufigen Schutz von auf dem Gemeinschaftsrecht beruhenden Rechten nationale Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen für den vorläufigen Rechtsschutz anwenden muss, oder muss das nationale Gericht in einem solchen Fall gemeinschaftsrechtliche Kriterien für den vorläufigen Rechtsschutz anwenden?

4. Falls Frage 3 dahin beantwortet wird, dass gemeinschaftsrechtliche Kriterien anzuwenden sind: Welche sind diese Kriterien?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Handens Tingsrätt vom 21. November 2005 in dem Verfahren Staatsanwaltschaft gegen Lars Sandström

(Rechtssache C-433/05)

(2006/C 36/48)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Das Handens Tingsrätt (Schweden) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 21. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Dezember 2005, in dem Verfahren Staatsanwaltschaft gegen Lars Sandström um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. a) Steht die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die die Benutzung von Wassermotorrädern an anderen Stellen als auf öffentlichen Wasserstraßen und auf Wasserflächen, für die die örtlich zuständige Verwaltung eine Genehmigung gemäß § 3 Absatz 1 der Wassermotorräder-Verordnung (1993:1053, mit Änderung 2004:607) erteilt hat, verbieten?